

rieux se justifient, par exemple, lorsqu'on voit que les objets prétendus adjugés à Bossy auraient été mis aux enchères le même jour au profit d'un autre créancier, sans qu'un miseur se soit présenté, et que plus tard une saisie a encore été opérée sur ces mêmes objets au préjudice du débiteur Maillard. Ces allégations de la masse n'ont pas subi de démenti formel de la part des opposants au recours. D'un autre côté, les déclarations faites par l'huissier Nisille au sujet du procès-verbal dressé par lui semblent plutôt prêter à l'opinion que lui-même n'envisage pas l'adjudication dont s'agit comme un acte sérieux et définitif, car il fait remarquer que Maillard a obtenu la permission de garder les objets vendus aux enchères, moyennant la promesse « de payer Bossy à la fin du mois. » Etant donné des faits de cette nature, il convient, par une enquête approfondie, d'élucider d'office l'affaire et de la renvoyer dans ce but devant l'autorité de surveillance cantonale.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites

prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des considérants et l'affaire renvoyée devant l'autorité cantonale.

94. Entscheid vom 13. Oktober 1900 in Sachen Adler-Gasmann.

*Forderung an Konkursmasse, Abweisung durch die Konkursorgane.
Kompetenzen der Aufsichtsbehörden und der Gerichte.*

I. Beim Ausbruche des Konkurses über die Firma Familie Adler-Gasmann in Solothurn fanden sich in der Masse Weinfässer vor, die dem J. M. Kottmann, Weinhändler in Basel, gehören. Dieser erhebt gegenüber der Masse, weil sie die Fässer in ihrem Interesse benützt habe, eine Mietzinsforderung von 5 Fr. 76 Cts. per Tag von der Konkursöffnung an bis

zu ihrer Rückgabe. Die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuß wiesen die Ansprache am 25. Juni 1900 ab, wogegen Kottmann an die kantonale Aufsichtsbehörde rekurierte.

II. Letztere hieß die Beschwerde unterm 17. Juli 1900 dahin gut, daß sie die Konkursverwaltung anwies, eine den Umständen entsprechende Entschädigung zu Gunsten des Beschwerdeführers für den Gebrauch der Fässer unter die Konkurskosten aufzunehmen. Es könne, führte sie hierbei aus, dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden, die Fässer, die unbestrittenermaßen sein Eigentum seien, der Konkursverwaltung zum Gebrauche zu überlassen ohne angemessene Vergütung. Die Höhe derselben festzusetzen, liege dagegen nicht in der Kompetenz der Aufsichtsbehörde.

III. Gegen diesen Entscheid rekurierten die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuß rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei sie des längern ausführten, daß die erhobene Mietzinsansprache materiell nicht gerechtfertigt sei. In ihren Anbringen vor kantonaler Instanz, auf die sie verweisen, hatten sie ferner bemerkt, daß der obschwebende Konflikt ihrer Meinung nach auf dem Beschwerdewege nicht gelöst werden könne.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, indem sie sich im übrigen auf die Motivierung ihres Entscheides beruft, noch speziell, daß sie die Forderung Kottmanns nicht, wie die Rekurrentschaft, als eine Mietzinsansprache betrachte, sondern als Äquivalent für die Benutzung der Fässer durch die Konkursverwaltung.

Kottmann trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an. Dabei macht er geltend: Der Umstand, daß er gleichzeitig Konkursgläubiger sei, habe keine Bedeutung. Denn es handle sich um eine Forderung nicht gegenüber der in Konkurs gefallenen Firma, sondern gegenüber der Konkursmasse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Unzweifelhaft macht Kottmann seine Ansprache nicht geltend als Konkursgläubiger, sondern als Gläubiger der Masse, kraft eines zwischen dieser und ihm seit der Konkursöffnung entstandenen Rechtsverhältnisses. Er steht insoweit der Masse als eine beim Konkurse nicht beteiligte Drittperson gegenüber. Demgemäß kann die Masse bezw. die Vertretung derselben (Konkurs-

verwaltung und Gläubigerausschuß) weder berechtigt noch verpflichtet sein, dem Kottmann gegenüber als ihrer Gegenpartei einen verbindlichen Entscheid über den Bestand und den Umfang des von ihm erhobenen Anspruches abzugeben. Diese Streitfrage materiellrechtlicher Natur liegt vielmehr ausschließlich in der Zuständigkeit des Richters, an den sich Kottmann zu wenden hat, wenn er sich mit dem abweisenden Bescheide der Konkursorgane nicht befriedigen will. Dabei kann natürlich nicht von Bedeutung sein, ob die Ansprache Kottmanns rechtlich als Mietzinsforderung zu betrachten sei oder nicht. Darüber und über die daraus resultierenden Konsequenzen betreffend Zahlungspflicht u. wird eben der Richter zu entscheiden haben. Demgemäß ist die Vorinstanz zu Unrecht auf die Begehren des Kottmann eingetreten und muß aus diesem Grunde der Rekurs geschützt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt und damit der Entscheid über die streitige Forderung vor den Richter verwiesen.

95. Entscheid vom 18. Oktober 1900 in Sachen Pini.

Amtssprache für die Betreibungs- und Konkursämter.

I. Im Konkurse der Firma Baumberger, Sensleben & Cie. in Zürich stellte das Konkursamt Enge an Enrico Pini in Bellinzona als angeblichen Massaschuldner eine briefliche Anfrage, die in deutscher Sprache abgefaßt war. Pini antwortete italienisch, erhielt aber den Brief zurück mit dem Bemerkten, daß die Eingabe in deutscher Sprache zu machen oder daß die Übersetzungskosten beizulegen seien. Pini beschwerte sich hiegegen bei der untern, und nachdem er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, die am 25. August die Beschwerde ebenfalls abwies, aber immerhin durch die Obergerichtskanzlei eine deutsche Übersetzung des Briefes des Pini kostenlos erstellen

ließ. Die kantonale Aufsichtsbehörde führt in ihrem Entscheid zunächst aus, daß die zürcherische Gerichtssprache die deutsche sei, weshalb die Gerichtsbehörden verlangen könnten, daß die Eingaben entweder in deutscher Sprache abgefaßt seien oder daß die Kosten der Übersetzung vorgeschossen werden. Diese Grundsätze müßten aber auch für die zürcherischen Konkursämter gelten, da diese eben auch kantonale Ämter seien. Wenn Art. 116 der Bundesverfassung die deutsche, französische und italienische Sprache als Nationalsprachen des Bundes erkläre, so bedeute dies lediglich, daß diese drei Sprachen, wenigstens in gewissem Umfange, für die Bundesbehörden maßgebend seien (Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, Band III, Seite 237); die kantonalen Behörden würden aber von jener Verfassungsvorschrift nicht berührt. Es liege auch nichts triftiges dafür vor, daß Art. 116 der Bundesverfassung diese letztern Behörden, wenigstens soweit Bundesrecht in Betracht komme, ebenfalls im Auge habe. Bei der Wichtigkeit einer solchen Anordnung wäre dieselbe, wenn beabsichtigt, gewiß ausdrücklich erlassen worden. Man habe aber nicht daran gedacht, z. B. bezüglich der Materien der Bundesverfassung, des Ehe- und Civilstandsgesetzes, der Haftpflichtgesetze, des Obligationenrechts u. s. w. eine so eingreifende Konsequenz zu ziehen, letztere wäre auch schwer durchführbar, da die Gerichtspersonen nur zu einer kleinen Minderzahl der drei Nationalsprachen mächtig seien; speziell bei den zürcherischen Betreibungs- und Konkursbeamten hätte die Verpflichtung zur Entgegennahme französischer oder italienischer Eingaben große Übelstände im Gefolge, wie Verzögerung der Amtshandlungen, irrtümliche Auffassung solcher Eingaben und dergleichen.

II. Pini recurriert gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht, um zu wissen, ob er pflichtig sei, in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Konkursamt Enge sich der deutschen Sprache zu bedienen und Mitteilungen und Briefe, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, entgegenzunehmen; er meint, daß die Auffassung der Vorinstanz jedenfalls da nicht zutrefte, wo das Amt in seinem Interesse sich an einen Dritten wende, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig und in einem italienisch sprechenden Kanton niedergelassen sei. Es wird beantragt, das